

Bundesrat Albert Rösti Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Eingereicht per Email an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 27. März 2023

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 – Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 13. Dezember 2022 zur Stellungnahme zum «Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023» eingeladen. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations- und Netzwerkbranche in der Schweiz und unsere Mitglieder sind von den vorgeschlagenen Anpassungen in der «Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» direkt betroffen. Gerne senden wir Ihnen fristgerecht unsere Änderungsanträge zu Art. 11a E-NISV (Zusätzliche Meldepflicht für Sendeanlagen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse).

Einleitende Bemerkungen

Erlauben Sie uns einleitend einige grundsätzliche Überlegungen zum aktuellen Vollzug der NISV bei Mobilfunksendeanlagen. Seit der Einführung der NISV im Dezember 1999 hat die Regelungsdichte im NISV-Vollzug deutlich zugenommen, was dazu führt, dass Standortdatenblätter für Mobilfunkanlagen heute bis zu 100 Seiten umfassen können. Dies erhöht nicht nur den Aufwand bei den Bewilligungsbehörden und bei den Betreiberinnen, sondern ist auch eine Ursache dafür, dass für die meisten Anpassungen an bestehenden Anlagen wiederum eine Bewilligung oder eine Genehmigung notwendig ist. Zusätzlich sind die Berechnungs- und Messmethoden heute so ausgestaltet, dass die Immissionen in der Regel zu hoch eingeschätzt werden und in der Folge die Leistungsfähigkeit der Sendeanlagen über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung hinaus abermals eingeschränkt werden muss. Beides zusammen führt beim aktuellen 5G-Ausbau dazu, dass bestehende Anlagen nur begrenzt ausbaufähig sind und die Anzahl der hängigen Baubewilligungsverfahren laufend zunimmt und aktuell bei über 3'200 liegt.

Der vom Bundesamt für Umwelt am 15. Juni 2022 veröffentlichte Bericht «Expositionsmessung nichtionisierende Strahlung» zeigt eindrücklich auf, dass die hochfreguente nichtionisierende Strahlung in der Schweiz weit unterhalb der Grenzwerte liegt und der Gesundheitsschutz gewährleistet ist. Angesichts dieser klaren Ausgangslage drängt sich aus Sicht der asut eine Vereinfachung des NISV-Vollzuges auf, wie er auch von der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung im Auftrag des UVEK im November 2019 vorgeschlagen wurde. Dabei soll unserer Ansicht nach das Ziel verfolgt werden, den Vollzug für alle Beteiligten zu vereinfachen sowie «versteckte Leistungsreserven» zugänglich zu machen.





Grundsätzliche Einschätzung

Die nun vorliegende Revision der NISV beschränkt sich auf die Meldepflicht für Sendeanlagen. Wir begrüssen diese Anpassung im Grundsatz, da damit eine seit Jahren auf vertraglicher Basis geregelte Zusammenarbeit zwischen den Mobilfunknetzbetreiberinnen und dem BAKOM eine Rechtsgrundlage erhält, damit die bestehenden Prozesse und Informationssysteme zeitgemäss weiterentwickelt werden können. Die damit erhofften Effizienzgewinne werden jedoch nur eintreten, wenn bei allen beteiligten Parteien die entsprechenden Abläufe und Prozesse entsprechend angepasst werden. Der Bund soll daher dafür besorgt sein, dass die Antennendatenbank funktional auf den neuesten Stand der Technik gebracht wird und dass die Kantone die Antennendatenbank auch nutzen und ihre Prozesse entsprechend vereinfachen. Ansonsten stünde dem Aufwand zur Schaffung einer gemeinsamen Datengrundlage kein entsprechender Nutzen gegenüber.

Als problematisch erachten wir den Vorschlag, die Bewilligungs- und Betriebsdaten der Mobilfunkanlagen zu veröffentlichen und in einem Abrufverfahren zugänglich zu machen. Einerseits lassen sich aus diesen Daten Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mobilfunknetze und damit auch auf die Unternehmensstrategie machen. Diese Informationen gehören klar zu den Geschäftsgeheimnissen der einzelnen Unternehmen und dürfen daher nicht veröffentlicht werden. Dies gilt auch bei Gesuchen gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung. Andererseits handelt es sich bei Mobilfunkanlagen um Elemente einer kritischen Infrastruktur, für die ein spezifisches Schutzbedürfnis gilt. Dies darf durch den Abruf von sensiblen Informationen über die Antennenanlagen nicht untergraben werden.

Änderungsanträge

Art. 11a, Abs. 1, lit. a

Die von den Mobilfunknetzbetreiberinnen zu meldenden Daten werden gemäss Art. 11a, Abs 1, lit. a vom BAKOM in Absprache mit den Vollzugsbehörden festgelegt. Damit wird auch gesagt, dass der Datenumfang von der langjährigen und etablierten Praxis abweichen kann. Dies hätte aber direkte Auswirkungen auf den Betrieb der entsprechenden IT-Systeme bei den Netzbetreiberinnen. Daher sollen diese bei der Festlegung der zu meldenden Daten zwingend einbezogen werden. Zudem soll festgehalten werden, dass nicht nur Daten erfasst werden sollen, die von einer Behörde genehmigt wurden, sondern auch solche die nur gemeldet wurden. Dies betrifft Anpassungen, die keine Bewilligung erfordern.

- ¹ Der Inhaber einer Sendeanlage für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse meldet dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM):
- a. die vom BAKOM in Absprache mit den Vollzugsbehörden und den Betreiberinnen bezeichneten Daten aus einem neuen oder aktualisierten Standortdatenblatt in der Fassung, in der dieses von der Vollzugsbehörde genehmigt oder dieser gemeldet wurde: ...

Art. 11a, Abs. 3

Mobilfunkanlagen sind Teil einer kritischen Infrastruktur und der Schutz der Bewilligungs- und Betriebsdaten vor unrechtmässigem Zugriff ist daher durch entsprechende Massnahmen beim BAKOM sicherzustellen (IT-/Cyber-Security). Dazu gehört auch eine Einschränkung des Zugriffs auf diejenigen Personen und Datenbestände, die für die Erfüllung der Meldepflicht sowie des Vollzugs der NISV zwingend notwendig sind. Dieses «need-to-know» Prinzip soll daher in Art. 11a, Abs. 3 explizit festgehalten werden.

³ Das BAKOM erfasst die Daten nach Absatz 1 in einem <u>sicheren, zeitgemässen, voll automatisierten</u> Informationssystem. Es gewährt den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und den meldepflichtigen <u>Personen Unternehmen</u> Zugang zum Informationssystem, <u>soweit dies für die Erfüllung der Meldepflichten sowie der Vollzugsaufgaben notwendig ist.</u>



Art. 11a, Abs. 5

Wie bereits erläutert gehören Mobilfunkanlagen zu einer kritischen Infrastruktur und die Veröffentlichung von Detailinformationen zu diesen Anlagen kann ein Sicherheitsrisiko für den Betrieb dieser Infrastruktur darstellen. Dies betrifft nicht nur die Anlagen der Mobilfunkbetreiberinnen, sondern ebenso jene der SBB oder von Polycom. Dies gilt insbesondere, da ein Abrufverfahren auch automatisiert genutzt und damit alle Daten von allen Anlagen rasch und periodisch abgegriffen werden können und dies weltweit von jedem Internetanschluss aus. Zusätzlich geben diese Daten nicht nur Einblick in eine kritische Infrastruktur, sondern lassen auch Rückschlüsse über die Netzqualität und Unternehmensstrategie der Mobilfunkanbieterinnen zu. Beispielsweise im Hinblick auf die kommenden Frequenzvergaben oder beim Eintritt neuer Marktteilnehmerinnen. Diese Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht frei zugänglich gemacht werden und Art. 11a, Zif. 5 ist daher ersatzlos zu streichen.

⁵-Das BAKOM kann die Daten unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation

Peter Grütter, Präsident